

# ARBEITGEBER INFO <sup>5/2011</sup>

INFORMATIONEN ZU GESETZEN UND  
TARIFVERTRÄGEN

START DES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHVERFAHRENS

FÜR DIE PERSONALPRAXIS

REICHWEITE DER MITBESTIMMUNG BEI STUFENZUORDNUNG §

AUS DER RECHTSPRECHUNG

KÜNDIGUNG WEGEN MEHRJÄHRIGER FREIHEITSSTRAFE

# INHALTSVERZEICHNIS

Überblick	▶	4
I. Informationen zu Gesetzen und Tarifverträgen		
1. Start des elektronischen Datenaustauschverfahrens	▶	8
2. Erstes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes	▶	9
II. Für die Personalpraxis		
1. Schließung der City BKK	▶	12
2. Reichweite der Mitbestimmung bei Stufenzuordnung	▶	13
3. Elektronische Betriebsratsbeschlüsse	▶	25
III. Aus der Rechtsprechung		
1. Außerordentliche Änderungskündigung	▶	32
2. Außerordentliche Kündigung wegen exzessiven privaten E-Mail-Verkehrs	▶	33
3. Kündigung wegen mehrjähriger Freiheitsstrafe	▶	37
4. Erleichterung von sachgrundlosen Befristungen	▶	38
5. Zulässigkeit tariflicher Altersgrenzen im öffentlichen Dienst	▶	40
6. Änderung der Rechtsauffassung zu § 21 TVöD	▶	41
IV. Der aktuelle Praxisfall		
Der verfallene Urlaub	▶	44
V. Fachliteraturbesprechungen	▶	48

# IMPRESSUM

Herausgeber: Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin | Goethestraße 85 | 10623 Berlin | Tel.: (030) 21 45 81-11 | Fax: (030) 21 45 81-18 |  
E-Mail: kontakt@kavberlin.de | www.kavberlin.de | Schriftleitung: Claudia Pfeiffer Geschäftsführerin | Gestaltung: HELDISCH.com

Jahresabonnement: 229 Euro

Bei Mitgliedern bereits im Jahresbeitrag enthalten

## ÜBERBLICK

AG-INFO HEFT 5/2011 VOM 19. MAI 2011

### INFORMATIONEN ZU GESETZEN UND TARIFVERTRÄGEN

- ▶ 1. Start des elektronischen Datenaustauschverfahrens „Entgeltersatzleistungen“ ab 1. Juli 2011

Das elektronische Datenaustauschverfahren „Entgeltersatzleistungen“ nach § 23c Abs. 2 SGB IV löst ab 1. Juli 2011 das bisherige papierhafte Kommunikationsverfahren zwischen Arbeitgebern und Sozialversicherung ab. Nach einer Phase der freiwilligen Teilnahme an dem Verfahren zur Berechnung von Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld und Mutterschaftsgeld folgt jetzt die verpflichtende Umstellung sowohl für Arbeitgeber als auch für die Sozialversicherung.

- ▶ 2. Erstes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung

Am 24.03.2011 hat der Bundestag das „Erste Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung“ verabschiedet. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15.04.2011 beschlossen, zu diesem Gesetz nicht den Vermittlungsausschuss gemäß Art. 77 Abs. 2 GG anzurufen. Das Gesetz konnte damit ausgefertigt werden und wurde am 29.04.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2011 Teil I, S. 642).

### FÜR DIE PERSONALPRAXIS

- ▶ 1. Schließung der City BKK

Am 04. Mai 2011 hat das Bundesversicherungsamt erstmals seit Einführung des Gesundheitsfonds die Schließung einer gesetzlichen Krankenkasse beschlossen. Betroffen ist die City BKK, die zum 30. Juni 2011 geschlossen wird.

▶ 2. Reichweite der Mitbestimmung bei Stufenzuordnung

Den mit der Ablösung des BAT durch den TVöD/TV-L vielerorts verbundenen Hoffnungen auf ein einfacheres und konfliktfreieres Tarifrecht für den öffentlichen Dienst ist rasch Ernüchterung gefolgt. Wer geglaubt hatte, die neuen Tarifverträge für den öffentlichen Dienst würden auch rechtlich zu einer Vereinfachung führen, sieht sich in seinen Erwartungen enttäuscht

▶ 3. Elektronische Betriebsratsbeschlüsse

Mit der zunehmenden Technisierung betrieblicher Arbeitsabläufe steigt auch das Interesse des Betriebsrats, moderne Kommunikationstechnik einzusetzen, um seine betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben zu erledigen. Gerade in Unternehmen mit weit voneinander entfernten Betriebsstätten ist es häufig sehr zeit- und kostenintensiv, wenn die Betriebsratsmitglieder für jede Entscheidung an einem Tisch zur Beschlussfassung zusammenkommen müssen.

## AUS DER RECHTSPRECHUNG

▶ 1. Außerordentliche Änderungskündigung eines ordentlich unkündbaren Beschäftigten zum Zwecke der Herabgruppierung um mehrere Entgeltgruppen

Urteil des BAG vom 28. Oktober 2010 – 2 AZR 688/09 –

Das BAG hat mit dem Urteil vom 28. Oktober 2010 – 2 AZR 688/09 – festgestellt, dass die Unkündbarkeitsregelung für Beschäftigte im Tarifgebiet West in § 34 Abs. 2 Satz 2 TVöD allein die ordentliche Unkündbarkeit als solche, nicht dagegen die Modalitäten sichert, unter denen ihnen nach den bis zum 30. September 2005 geltenden Tarifregelungen außerordentlich gekündigt werden konnte. Normen wie § 55 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT, der eine außerordentliche Änderungskündigung nur zum Zwecke der Herabgruppierung um eine Entgeltgruppe zuließ, sind nicht mehr anzuwenden.

## ÜBERBLICK

- ▶ 2. Außerordentliche Kündigung wegen exzessiven privaten E-Mail-Verkehrs während der Arbeitszeit – Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 31.05.2010 – 12 Sa 875/09

Mit Urteil vom 31.05.2010 hat das LAG Niedersachsen entschieden, dass die „exzessive“ private Nutzung des dienstlichen E-Mail-Systems auch bei einem langjährig beschäftigten Mitarbeiter eine außerordentliche Kündigung – ohne vorherige – Abmahnung rechtfertigen kann. Der Leitsatz der Entscheidung lautet:

„Die außerordentliche Kündigung eines langjährig beschäftigten Arbeitnehmers kann auch ohne vorangegangene einschlägige Abmahnung gerechtfertigt sein, wenn der Mitarbeiter über einen Zeitraum von mehr als 7 Wochen arbeitstäglich mehrere Stunden mit dem Schreiben und Beantworten privater E-Mails verbringt – an mehreren Tagen sogar in einem zeitlichen Umfang, der gar keinen Raum für die Erledigung von Dienstaufgaben mehr lässt. Es handelt sich in einem solchen Fall um eine „exzessive“ Privatnutzung des Dienst-PC.“

- ▶ 3. Kündigung wegen mehrjähriger Freiheitsstrafe

In seiner noch nicht veröffentlichten Entscheidung vom 24.03.2011 (Az: 2 AZR 790/09) erkennt das BAG eine mehr als zweijährige Haftstrafe aus ausreichenden Kündigungsgrund an. Stehen die der strafgerichtlichen Verurteilung zugrundeliegenden Taten in keinem Bezug zum Arbeitsverhältnis, kommen regelmäßig nur personenbedingte Kündigungsgründe in Betracht.

- ▶ 4. Erleichterung von sachgrundlosen Befristungen – Abkehr von der strengen Auslegung einer „Zuvor-Beschäftigung“

Mit Urteil vom 06. April 2011 (Az: 7 AZR 716/09) läutete der 7. Senat des BAG eine längst überfällige Kehrtwende in der vormals strengen Auslegung einer „Zuvor-Beschäftigung“ i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG ein. Der 7. Senat löst sich nunmehr von einer strengen Wortlautlösung und argumentiert fortan mit dem Sinn und Zweck der Norm, wonach eine sachgrundlose Befristung ermöglicht wird, wenn das vorherige Arbeitsverhältnis länger als drei Jahre zurückliegt.

- ▶ 5. Zulässigkeit tariflicher Altersgrenzen im öffentlichen Dienst  
– am Beispiel von § 33 Abs. 1 Buchst. a TVöD

Das BAG hat mit Urteil vom 8. 12. 2010 - 7 AZR 438/09 - die Wirksamkeit des § Abs. 1 Buchst. a TVöD bestätigt und damit seine Entscheidung vom 18. 6. 2008 - 7 AZR 116/07 - zu einer vor Inkrafttreten des AGG vereinbarten tariflichen Altersgrenze fortgeführt.

- ▶ 6. Änderung der Rechtsauffassung zu § 21 TVöD –  
Berechnungszeitraum unständige Entgeltbestandteile

Bei der Berechnung des nach § 21 Satz 2 TVöD zu bestimmenden Durchschnittswerts der nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile bleiben nicht nur die für frühere Ausfalltage gezahlten Durchschnittsbeträge, sondern auch die Ausfalltage selbst unberücksichtigt (BAG-Urteil vom 01.09.2010 – 5 AZR 557/09)

## DER AKTUELLE PRAXISFALL

- ▶ Der verfallene Urlaub

Immer, wenn es zu Entscheidungen der höchsten Gerichte kommt, die zahlreiche Menschen lebensnah betreffen, folgt die Presse mit entsprechenden Berichten. Und immer sind diese Berichte stark vereinfacht und verkürzt und führen zu grandiosen Missverständnissen und Fehlvorstellungen bei den Betroffenen. So auch zur Urlaubsabgeltung, die der EuGH und ihm folgend das BAG ausgeweitet hat. Tatsächlich handelt es sich hierbei um eine komplizierte, in ihren Folgen noch gar nicht ausgeurteilte Rechtsprechungsänderung, deren verständliche Darstellung in Zeitungen oder im Fernsehen für die große Masse praktisch nicht möglich ist (der Personalleiter-Erfahrungsaustausch hierzu beim KAV Berlin am 5. April 2011 dauerte jedenfalls zwei Stunden).